

Richtlinie des Kreises Segeberg zur  
Förderung von Investitionen in  
Kommunen und bei privaten  
Hilfsorganisationen im  
Bevölkerungsschutz

Investitionsförderprogramm 2019 - 2028

**Impressum:**

Fachdienst: Finanzen

Ansprechpartner/In: Gunda Dockwarder

04551 951-9218

Stand: 12/2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	4
2. Gegenstand der Förderung .....	4
3. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger .....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen .....	5
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	6
7. Verfahren .....	7
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung .....	10
9. Inkrafttreten .....	10

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Segeberg möchte die kreisangehörigen Kommunen in besonderer Weise fördern. Aus diesem Grunde stellt er in den Jahren 2019 – 2028 insgesamt 10 Mio € an zusätzlichen Finanzmitteln bereit.

Der Kreis Segeberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Investitionsmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen; die Bereitstellung nicht verbrauchter Investitionsmittel wird bei der Haushaltsplanung der Folgejahre berücksichtigt.

## 2. Gegenstand der Förderung

In Abweichung zur Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016 fördert der Kreis Segeberg kommunale Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen bei privaten Hilfsorganisationen (aus dem Kreisgebiet) im Bevölkerungsschutz. Auf die Festlegung von Förderschwerpunkten wird bewusst verzichtet, um ein breites Förderspektrum zu gewährleisten.

Es erfolgen keine institutionellen, sondern ausschließlich projektbezogene Förderungen.

**Nicht** gefördert werden Maßnahmen, die sich überwiegend aus Gebühren und/oder Beiträgen finanzieren (z.B. Wasser-/ Abwasserbetriebe, Friedhöfe) sowie Maßnahmen der Sportförderung und des Straßenbaus. Der Erwerb von Grundstücken wird ebenfalls nicht gefördert.

## 3. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sowie private Träger des Katastrophenschutzdienstes i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10.12.2000 sowie die bereits im Bevölkerungsschutz des Kreises Segeberg mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen. Diese sind insbesondere das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Malteser Hilfsdienst (MHD).

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und den Strategischen Zielen des Kreises Segeberg oder seinem Demografiekonzept entsprechen.\*)

Es wird eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben erwartet.

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten müssen gesichert sein.

Die geförderten Maßnahmen müssen in der Ergebnis- und Finanzplanung bzw. in der Haushaltsplanung der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten sein. Dies gilt auch für die Folgekosten in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Eine Kumulierung mit weiteren Förderungsgebern (auch von mehreren Fachdiensten des Kreises Segeberg) bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist zulässig, sofern der Eigenanteil für die Antragstellerin/den Antragsteller verbleibt. Alle beantragten Fördermittel (auch abgelehnte) sind im Antrag zu benennen. Dies gilt sowohl für Fördermittel von Dritten als auch für Fördermittel von weiteren Fachdiensten des Kreises.

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beantragt werden, gewährt jedoch keinen Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) regelmäßig nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

Private Hilfsorganisationen i.S.v. Ziff. 3 müssen sich zum Einsatz der beschafften Gegenstände im Bedarfsfall im Bevölkerungsschutz für die Dauer der Zweckbindungsfrist verpflichten (Katastrophenfall, örtlich erweiterte Großschadenslage, u.U. für entsprechende Übungen; sog. ergänzende Hilfeleistung). Das öffentliche Vergaberecht ist anzuwenden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit einem festgelegten %-Satz und einem festgelegten Höchstbetrag bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Ausgaben zu Grunde zu legen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

Die Förderquote dieses Investitionsprogramms kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen, maximal jedoch 50.000 €. Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 10.000 € werden nicht gefördert. Im Falle der Mehrfachförderung durch verschiedene Fachdienste des Kreises werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nur nachrangig zu Zuwendungen nach bestehenden speziellen Förderrichtlinien gewährt.

Pro Antragstellerin/Antragsteller können maximal 2 Projekte im Jahr gefördert werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Folgende Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sind einzuhalten und im Bewilligungsbescheid zu benennen:

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt ist. Der Kreis Segeberg behält sich vor, dies durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Zuwendung verfällt, wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgerufen wird.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes bleibt eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Über Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, darf vor Ablauf der im wendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht ohne Zustimmung des Kreises Segeberg anderweitig verfügt werden.

Die Verwendung der wendung ist innerhalb von 1 Jahr nach Erfüllung des wendungswecks, spätestens jedoch 1 Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der wendungsbescheid kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der wendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem wendungsweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Ein entsprechendes Formular wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Soweit die wendungsempfängerin/der wendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis nicht vorab bei der bautechnischen Dienststelle des Kreises vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die wendung ganz oder teilweise zurückgefordert oder widerrufen werden.

Die wendungsempfängerin/der wendungsempfänger ist verpflichtet, folgende Sachverhalte unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen:

- wenn sie/er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere wendungen für den denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn weitere Mittel von Dritten fließen;
- wenn sich sonstige für die Bewilligung der wendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
- wenn der wendungsweck nicht (mehr) zu erreichen ist;
- wenn Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr verwendet oder benötigt werden.

Im wendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen benannt werden.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Die Bewilligung einer wendung nach dieser Richtlinie ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme, der Bezug zu den Strategischen Zielen des Kreises bzw. zum Demografie-

konzept eine Kostenschätzung sowie ein Finanzierungsplan (aufgegliedert nach Kostengruppen; bei Hochbaumaßnahmen nach DIN 276) und ggf. sonstige Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit beizufügen. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt bzw. beantragt, sind Zuwendungsgeber und Zuwendungszweck im Finanzierungsplan zu benennen.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg  
[gunda.dockwarder@segeberg.de](mailto:gunda.dockwarder@segeberg.de)

Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung, sofern eine Auszahlung vor Bestandskraft des Bewilligungsbescheides gewünscht wird
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Erklärung, dass die beantragte Maßnahme im Haushaltsplan einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten ist
- Bei privaten Hilfsorganisationen: Erklärung, dass man sich im Bedarfsfall zum Einsatz im Bevölkerungsschutz verpflichtet

## 7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Antrag und die vorgelegten Unterlagen schlüssig sind und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Anspruch auf spätere Bewilligung der Zuwendung ergibt.

## 7.3 Bewilligungsverfahren

Der Fachdienst Finanzen prüft den Antrag in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit im Hause (fachtechnische Prüfung). Im Rahmen der fachtechnischen Prüfung (bei Baumaßnahmen unter Anwendung der ZBau § 44 LHO) wird die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und der Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten geprüft. Das Ergebnis wird in einem Vermerk festgehalten. Von einer baufachtechnischen Prüfung wird abgesehen, soweit der Eigenanteil der Antragstellerin 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Die



fachlich zuständige Organisationseinheit unterstützt ggf. auch die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsbescheid muss neben den Bestimmungen aus Ziffer 6 mindestens Folgendes enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers
- Art und Höhe der Förderung einschließlich Höchstbetrag
- die genaue Bezeichnung des Zweckes
- die Finanzierungsform (nicht rückzahlbar), die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- den Bewilligungszeitraum

#### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird regelmäßig erst ausgezahlt, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder dieser unanfechtbar geworden ist.

Zuwendungen werden nur auf schriftliche Anforderung und in der Regel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Baumaßnahmen können Abschläge je nach Baufortschritt angefordert werden.

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der vorgelegte Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen,

- ob dieser den festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist
- die Auflagen/Bedingungen aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten worden sind.

Das Ergebnis ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist über das Ergebnis zu unterrichten.

#### 7.6 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung des Verwendungsnachweises und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes.

## **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird; dies gilt ebenso, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindungsfrist nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung soll angemessen berücksichtigt werden.
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- soweit Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

Der Erstattungsanspruch ist gem. § 117a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 16.05.2019. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis Ende 2028. Die Auslaufzeit für die Auszahlung bewilligter Mittel beträgt maximal 2 Jahre nach Ende der Laufzeit der Richtlinie.

Bad Segeberg, den 01.12.2022

gez. Jan Peter Schröder

Kreis Segeberg  
Der Landrat

\*) Die Strategischen Ziele des Kreises Segeberg sowie das Demografiekonzept finden Sie unter

[https://www.segeberg.de/PDF/Strategische\\_Ziele\\_des\\_Kreises\\_Segeberg\\_2018\\_2023.PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1269&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1654172257](https://www.segeberg.de/PDF/Strategische_Ziele_des_Kreises_Segeberg_2018_2023.PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1269&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1654172257)

[https://www.segeberg.de/PDF/Schaffung\\_zukunftsfaehiger\\_Grundlagen\\_fuer\\_die\\_Lebenswelt\\_der\\_Menschen\\_im\\_Kreis\\_Segeberg\\_Bericht\\_.PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1268&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1654172277](https://www.segeberg.de/PDF/Schaffung_zukunftsfaehiger_Grundlagen_fuer_die_Lebenswelt_der_Menschen_im_Kreis_Segeberg_Bericht_.PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=1268&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1654172277)